

Satzung zur Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Fürstenwalde (Feuerwehrkostensatzung)

Auf der Grundlage des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I. S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 3866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2003 (GVBl. I. S. 1550), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde in Ihrer Sitzung am 05.08.2004 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Grundsätze
- § 2 Kostenersatz
- § 3 Haftpflichtbeschränkung
- § 4 Gegenstand und Umfang der Kosten- und Entgeltspflicht
- § 5 Besondere Aufwendungen
- § 6 Kostenschuldner
- § 7 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld
- § 8 Ausgleich von Härten
- § 9 Schlussbestimmungen

§ 1 Grundsätze

Die Stadt Fürstenwalde/Spree unterhält nach § 3 Abs. 1 BbgBKG zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine öffentliche Feuerwehr. Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Kostenersatz

(1) Die Stadt Fürstenwalde verlangt gemäß § 45 BbgBKG und nach Maßgabe dieser Kostensatzung und des Kostentarifes für den Einsatz ihrer Feuerwehr und auf Anforderung hilfeleistender Feuerwehren anderer Gemeinden Kostenersatz von demjenigen, der

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,

4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 verantwortlich ist,
5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

(2) Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen, die gemäß § 33 BbgBKG der Brandverhütungsschau unterliegen, sind kostenersatzpflichtig. Der Kostenersatz bemisst sich nach der Zeit, die für die Brandverhütungsschau, die Nachschau und die Erstellung und Bearbeitung der notwendigen Unterlagen erforderlich ist. Für den Stundensatz finden die Tarifstellen 1.1 bis 1.3 des Kostentarifs dieser Satzung Anwendung. Erforderliche Auslagen sind der Behörde ebenfalls zu ersetzen.

(3) Bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben wird Kostenersatz für die verbrauchten Sonderlöschmittel, wie Schaumbildner oder Löschpulver, gemäß Kostentarifstelle 5.1 erhoben.

§ 3

Haftpflichtbeschränkungen

Für Personen- und Sachschäden, die bei der Ausführung der Leistungen nach § 2 dieser Satzung entstehen, haftet die Stadt Fürstenwalde dem Zahlungspflichtigen gegenüber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Feuerwehrangehörigen.

§ 4

Gegenstand und Umfang der Kostenerstattungs- und Entgeltspflicht

(1) Für die Kostenerstattungsfälle des § 2 wird unabhängig vom Erfolg Kostenersatz erhoben. Die Berechnung erfolgt nach dem jeweils geltenden Kostentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Zahlungspflicht besteht auch dann, wenn die Hilfeleistung aus Gründen, welche die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen wird.

(2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, der Dauer der Inanspruchnahme und der Art und Menge der verwendeten Materialien und Verbrauchsmittel. Grundsätzlich kommen Kräfte und Mittel nach der jeweils gültigen Ausrückeordnung zum Einsatz. Vom Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen nachgeforderte Kräfte und Mittel sind ebenfalls zu berechnen.

(3) Soweit Kosten nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, ist die Zeit vom Ausrücken von den Feuerwachen bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde, über 30 Minuten als volle Stunden gerechnet. Für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft wird eine Pauschale erhoben.

(4) In den Stundensätzen der Einsatzfahrzeuge sind auch die Kosten für alle mitgeführten Geräte mit Ausnahme von Verbrauchsmaterial enthalten.

(5) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn die Leistungen in dieser Zeit nicht erbracht wurden.

§ 5 Besondere Aufwendungen

(1) Werden im Zusammenhang mit der Leistung der Feuerwehr besondere Aufwendungen notwendig, die nicht im Kostentarif enthalten sind, so hat der Kostenpflichtige diese zu ersetzen.

(2) Zu den besondere Aufwendungen zählen

- a) die Entsorgung kontaminierter Ausrüstungen,
- b) die Wiederbeschaffung von unbrauchbar gewordener Ausrüstung,
- c) Kosten für die Beauftragung Dritter (z. B. Entsorgungsunternehmen).

(3) Abs. 1 gilt auch, wenn eine Leistung der Feuerwehr unentgeltlich erfolgt.

§ 6 Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr sind die im § 2 dieser Satzung Benannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird ein Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.

§ 8 Ausgleich von Härten

Von dem Ersatz der Kosten kann ganz oder teilweise auf Antrag abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt erscheint.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkostensatzung der Stadt Fürstenwalde vom 11. Dezember 2003, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde am 18. Dezember 2003 außer Kraft.

Die Anlage Kosten- und Entgelttarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Fürstenwalde ist Bestandteil der Satzung.

Fürstenwalde, 05.08.2004



Reim
Bürgermeister



Anlage

Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Fürstenwalde vom 05.08.2004

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Kosten/Stunde €
1.	Personal	
1.1	Feuerwehrmann - Oberbrandmeister	23,00
1.2	Hauptbrandmeister - Brandinspektor	27,00
1.3	ab Brandoberinspektor	36,00
2.	Fahrzeuge	
2.1	Tanklöschfahrzeug TLF 16	219,00
2.2	Löschfahrzeug LF 16/ TSF - W	586,00
2.3	Drehleiter DLK	701,00
2.4	Schlauchwagen SW 30	146,00
2.5	Rüstwagen RW	321,00
2.6	Einsatzleitwagen ELW	98,00
2.7	Gerätewagen-Mehrzweck GW-MZ	81,00
2.8	Gerätewagen - Gefahrgut GWG	935,00
2.9	Mannschaftstransportwagen MTF	116,00
3.	Anhänger	
3.1	Ölseparator/ Ölsperre 200 m	390,00
3.2	Rettungsboot RTB 1	130,00
4.	Pauschale	Kosten je Einsatz und Fahrzeug/ Anhänger
4.1	Arbeiten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen und Geräten nach Einsätzen	20,50
5.	Verbrauchsmaterial	
5.1	Verbrauchsmaterial, wie Sauerstoff, Löschpulver, Einwegölsperren, Ölbindemittel und andere zum einmaligen Gebrauch bestimmte Materialien, werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines 10 %igen Verwaltungskostenzuschlages berechnet.	
5.2	Abtransport, Zwischenlagerung und Entsorgung von durchtränkten Ölbindemittel und kontaminierten Erd- reich werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines 10 %igen Verwaltungskostenzuschlages berechnet.	

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14 – 4. Jahrgang vom 19.08.2004